

RÜKO-Select-Garantievereinbarung

Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Angabe	Eintragung
Garantiegeber	RÜKO GmbH Baumaschinen, Daimlerstr. 20, 76316 Malsch
Kunde	[Firma, Anschrift]
Maschine/Gerät	[Hersteller, Typ]
Seriennummer	[Seriennummer]
Betriebsstunden bei Beginn	[Betriebsstunden]
Rechnungsnummer	[Nummer und Datum]
Maschinenkaufpreis zzgl. Mwst.	[Betrag] €
Preis RÜKO Select zzgl. Mwst.	[Betrag] €

Der Kunde bestätigt, bei Abschluss dieser Vereinbarung als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB zu handeln. Ein Verkauf an Verbraucher ist ausgeschlossen.

§ 1 Gegenstand der Garantie

- (1) RÜKO gewährt dem Kunden zusätzlich zu den gesetzlichen und vertraglichen Mängelrechten eine RÜKO-Select-Garantie auf alle wesentlichen mechanischen, hydraulischen und elektrischen Komponenten der oben bezeichneten Maschine nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Grundsätzlich umfasst sind auch Abgasnachbehandlung, elektronische Steuergeräte, Displays, Kameras, Assistenzsysteme, Telematik, Klimaanlage, Ladegeräte und Antriebsbatterien elektrischer Maschinen.
- (3) Ein Garantiefall liegt vor, wenn ein vom Garantiumfang erfasstes Bauteil während der Garantiezeit seine gewöhnliche technische Funktion aufgrund eines Material-, Bauteil- oder Funktionsfehlers verliert und kein Ausschluss gemäß § 4 vorliegt.

§ 2 Beginn und Dauer

- (1) Die Garantie beginnt mit dem Datum der Rechnung bzw. des Lieferscheins. Weichen beide Daten voneinander ab, gilt das frühere Datum.
- (2) Die Garantie endet mit Ablauf von sechs Monaten oder nach Nutzung von weiteren 500 Betriebsstunden seit Garantiebeginn, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

(3) Der bei Garantiebeginn dokumentierte Betriebsstundenstand ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Kunde hat RÜKO auf Verlangen den aktuellen Stand nachzuweisen.

§ 3 Garantieleistung, Selbstbehalt und Obergrenze

(1) Bei einem anerkannten Garantiefall entscheidet RÜKO über Art, Umfang und Ort der erforderlichen Maßnahme. RÜKO kann insbesondere die Reparatur selbst durchführen, Ersatzteile bereitstellen oder einen Servicedienstleister autorisieren.

(2) Ersatzteile werden von RÜKO geliefert oder müssen vor Bestellung schriftlich freigegeben sein. Erforderliche Teilefracht wird nur im vorab von RÜKO freigegebenen Umfang übernommen.

(3) Arbeitsstunden eines von RÜKO autorisierten externen Servicedienstleisters werden bis zu einem Höchstsatz von 90,00 € netto je tatsächlich erforderlicher und dokumentierter Arbeitsstunde übernommen. Darüber hinausgehende Stundensätze trägt der Kunde.

(4) Der Kunde trägt je eigenständiger Schadensursache einen Selbstbehalt von 1.000,00 € netto. Mehrere Schadensursachen werden getrennt behandelt. RÜKO übernimmt nur anerkannte Garantiekosten, die den Selbstbehalt der jeweiligen Schadensursache übersteigen.

(5) Die Summe sämtlicher Garantieleistungen ist auf den im Kaufvertrag ausgewiesenen Netto-Kaufpreis begrenzt. Die besondere Kostentragung bei einer von RÜKO gewählten Rückabwicklung nach § 8 bleibt unberührt.

§ 4 Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Reifen, Ketten und Laufwerksteile;
- Brems- und Kupplungsbeläge;
- Filter, Öle und sonstige Betriebsstoffe;
- Schläuche, Riemen, Starter- und Niedervoltbatterien sowie Leuchtmittel;
- normale Abnutzung und Verschleiß sowie optische Mängel;
- Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangener Gewinn und Kosten einer Ersatz- oder Mietmaschine;
- Schäden durch Fehlbedienung, Überlastung, zweckentfremdeten Einsatz oder unterlassene bzw. nicht fachgerechte Wartung;
- Gewalt-, Unfall-, Transport-, Frost- oder Fremdkörperschäden;
- Schäden im Zusammenhang mit Änderungen, Untersuchungen, Demontagen oder Reparaturen ohne vorherige Freigabe von RÜKO.

Dichtungen sind nicht generell ausgeschlossen. Ein Anspruch besteht jedoch nicht, soweit lediglich eine alters- oder nutzungsübliche Abnutzung ohne Funktionsstörung eines garantierten Bauteils vorliegt.

§ 5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die Maschine ausschließlich bestimmungsgemäß, innerhalb der Herstellergrenzen und unter Beachtung der Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitsvorgaben einzusetzen.

(2) Vorgeschriebene Wartungen sind fristgerecht und fachgerecht durchzuführen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde hat drohende Folgeschäden durch sofortige Außerbetriebnahme zu vermeiden.

(3) Die Garantie ist an den in diesem Vertrag bezeichneten Kunden gebunden. Sie ist bei Veräußerung oder sonstiger Übertragung an Dritte nicht übertragbar und endet mit der Weiterveräußerung.

§ 6 Schadenmeldung und Dokumentation

(1) Ein möglicher Garantiefall ist innerhalb von drei Kalendertagen nach Erkennen per E-Mail an werkstatt@rueko.de zu melden.

(2) Die Meldung muss mindestens Seriennummer, aussagekräftige Bilder, eine konkrete Schadensbeschreibung sowie Namen und Telefonnummer eines Ansprechpartners enthalten. Auf Anforderung sind Betriebsstundenstand, Fehlercodes, Wartungsnachweise und weitere Unterlagen vorzulegen.

(3) Vor Untersuchung, Demontage, Änderung oder Reparatur ist die Freigabe von RÜKO einzuholen. Maßnahmen dürfen nur durch RÜKO oder einen von RÜKO autorisierten Servicedienstleister erfolgen. Notwendige Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben zulässig, sind jedoch vollständig zu dokumentieren und unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ergibt die Diagnose keinen Garantiefall, trägt der Kunde sämtliche Diagnosekosten.

§ 7 Nicht übernommene Kosten

Nicht übernommen werden Transporte der Maschine oder des Geräts zur bzw. von der nächsten Werkstatt, Zoll und Einfuhrabgaben sowie Reise-, Übernachtungs-, Visa-, Verpflegungs- und sonstige Einsatznebenkosten. Eine Übernahme im Einzelfall bedarf der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch RÜKO.

§ 8 Rückabwicklung auf Wahl von RÜKO

(1) Ausschließlich RÜKO ist berechtigt, anstelle einer Reparatur die vollständige Rückabwicklung des Kaufvertrags zu wählen. Der Kunde kann eine Rückabwicklung nicht auf Grundlage dieser Garantie verlangen; gesetzliche oder sonstige vertragliche Rechte bleiben unberührt.

(2) Wählt RÜKO die Rückabwicklung, erstattet RÜKO den gesamten gezahlten Kaufpreis ohne Abzug für Nutzung, zusätzliche Betriebsstunden oder Wertminderung. RÜKO trägt die unmittelbar erforderlichen weiteren Kosten der Rückabwicklung, insbesondere den von RÜKO organisierten Rücktransport.

(3) Der Kunde gibt die Maschine mit allen mitverkauften Bestandteilen, Unterlagen und Zubehörteilen an RÜKO heraus. Eine Ersatzmaschine ist nicht geschuldet.

§ 9 Übergabestandard

Bei Garantiebeginn ist der nächste planmäßige Service frühestens nach weiteren 100 Betriebsstunden fällig; andernfalls wird er vor Lieferung von RÜKO durchgeführt. Erforderliche UVV-, TÜV- und vergleichbare Prüfungen laufen frühestens sechs Monate nach Garantiebeginn ab;

andernfalls werden sie vor Lieferung erneuert. Maßgeblich sind die im Übergabeprotokoll dokumentierten Angaben.

§ 10 Verhältnis zu Mängelrechten und Mietkauf

- (1) Die RÜKO-Select-Garantie besteht zusätzlich zu den gesetzlichen und vertraglichen Rechten des Kunden wegen Mängeln. Diese Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.
- (2) Ein Mietkauf und dessen Bedingungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Garantievereinbarung bedürfen der Textform. Individuelle Abreden bleiben unberührt.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dies wirksam vereinbart werden kann.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von RÜKO.
- (4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum / RÜKO	Ort, Datum / Kunde
Unterschrift	Unterschrift